

# SPEDLOGSWISS RISK

Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen · Association suisse des transitaires et des entreprises de logistique  
Associazione svizzera delle imprese di spedizione e logistica · Swiss Freight Forwarding and Logistics Association

## Risk-Bulletin 01/2017

Eine Information der Kommission Recht und Versicherung KRV

### Exportkontrolle bei Logistikunternehmen: Möglichkeiten, Grenzen, Risiken und Best Practice\*

Ziel von Sanktionen und Embargos ist primär die Einschränkung des Handels mit solchen Ländern, Organisationen oder Personen, die ihre Bevölkerung massiv unterdrücken, aufrüsten und Massenvernichtungswaffen entwickeln oder den Terror unterstützen. Daneben können Sanktionen auch politische Ziele verfolgen.

Die betriebliche Strategie zielt deshalb auf die Einführung einer Export Compliance zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Exportrisiken als Schutz des Unternehmens vor den negativen Folgen von Sanktionsverstössen.

#### A. Warum Exportkontrolle

Der Spediteur als Teil der Logistikkette hat seine Abläufe so zu organisieren, dass Aufträge, die gegen Sanktionen verstossen, abgelehnt werden. Unzureichende exportrechtliche Kontrollen, die zu Sanktionsverstössen führen, werden von den Behörden und der Justiz entsprechend strafrechtlich verfolgt.

Konkret werden diese Complianceanforderungen für Logistikunternehmen bei der Einhaltung einer Vielzahl von nationalen und internationalen Sanktionsgesetzen und deren Verordnungen.

Die für Schweizer Logistiker relevanten Gesetze und Verordnungen sind auf folgenden Seiten abrufbar:

- **Schweiz:** [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)
- **EU:** <http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions>
- **USA:** <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions>

#### Weitere Informationen zur Exportkontrolle:

- Eidg. Zollverwaltung: <https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home.html>
- EU denied parties: [https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/423/sanctions-policy\\_en](https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/423/sanctions-policy_en)
- ELIC: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/elic.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/elic.html)

In der Schweiz ist der Bundesrat für den Erlass von Sanktionen als gesetzliche Grundlage zuständig. Die Durchsetzung der getroffenen Massnahmen erfolgt durch die zuständigen Behörden, also z.B. durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco). Deren Einhaltung wird durch den Zoll kontrolliert. Dieser meldet Verstösse an das Seco, welches bei Verstössen Bussen aussprechen kann, wobei die Verordnungen bei schweren Verstössen auch Gefängnisstrafen vorsehen.

## A. Aufbau von Sanktionsverordnungen

Die wichtigsten Komponenten von Sanktionsverordnungen betreffen die Art der sanktionierten Waren und Güter, die Finanzströme sowie die Gegenparteien in bestimmten Ländern.

- **Länder:** Hierunter fallen kritisch eingestufte Länder, wobei das Ausmass der jeweiligen Sanktionen pro Land sehr unterschiedlich ausfällt.
- **Güter und Waren:** Unter Gütern werden materielle und immaterielle Güter (z.B. Software) verstanden. Der Fokus liegt hier auf den Dual-Use Gütern, also solchen Gütern, die neben dem vorgegebenen zivilen Einsatz auch noch militärisch genutzt werden können. Betroffen ist neben Import und Export auch die Durchfuhr (Transit). Änderungen bei Waren und Gütern in Sanktionsverordnungen sind relativ selten.
- **Finanzströme und Zahlungsverkehr:** Hierunter fällt z.B. das «Verbot der Überweisung und Zurverfügungstellung von Geldern sowie wirtschaftlichen Ressourcen und der Erbringung von speziellen Zahlungsverkehrsdiensten für bestimmte Personen oder Organisationen» (vgl. Iran-Sanktionen).
- **Gegenparteien und Endverwendung:** Sanktionierte Regimes sind daran interessiert, mit verschachtelten Unternehmenskonstellationen Sanktionen zu unterlaufen. Gegenparteien (Personen und Unternehmen) ändern sich deshalb relativ häufig, da neue Erkenntnisse der Nachrichtendienste unmittelbar in die Sanktionsverordnungen einfließen. Die Herausforderung von Logistikunternehmen besteht darin, diese Gegenparteien als sanktioniert zu erkennen.

Derzeit bestehen EU-Sanktionen mit 27 Ländern. Diese kommen bei Exporten über dieses Territorium zur Anwendung, wobei der Schwerpunkt auf Syrien, Russland/Ukraine und Iran liegt.

Die Schweiz sanktioniert aktuell (März 2017) 21 Länder, sowie Al-Quaida, Taliban, IS. Die Schweizer Sanktionen sind mit den EU Sanktionen vergleichbar, in einigen Bereichen aber weniger weitreichend. Bestimmte Personen oder Güter können z.B. von der Schweizer Sanktionen ausgenommen sein, um Verhandlungsspielraum offen zu halten.

Aufgrund permanenter politischer Entwicklungen und neuer Erkenntnisse sind Sanktionen einem ständigen Wandel ausgesetzt.

Logistikunternehmen sind gemeinsam mit ihren Kunden für die Einhaltung der Sanktionsverordnungen verantwortlich. Es genügt also nicht, sich als Logistiker darauf zu verlassen, dass der Absender sich schon sanktionskonform verhalten wird.

## B. Strafrechtliche Konsequenzen bei Sanktionsverstössen

### Die gesetzliche Grundlage in der Schweiz:

- **Embargogesetz**  
Definiert den Erlass von Sanktionen über Verordnungen.
- **Kriegsmaterialgesetzgebung (KMG)**  
Regelt die Bewilligungspflicht aufgrund der Herstellung, des Transfers (Ein-, Aus- und Durchfuhr) sowie der Vermittlung des Handels mit Kriegsmaterial. Geregelt ist ausserdem die direkte und indirekte Finanzierung von (verbotenem) Kriegsmaterial.
- **Kernenergiegesetzgebung**  
Regelt den Umgang mit Nukleargütern in der Schweiz sowie die damit verbundenen Sicherheitsfragen.
- **Güterkontrollgesetzgebung (GKG)**  
Regelt den Export von Dual-Use Gütern, d.h. Gütern, die militärisch und zivil verwendet werden können (z.B. Werkzeugmaschinen), den Export von besonderen militärischen Gütern (z.B. militärische Trainingsflugzeuge, militärische Simulatoren) sowie den Umgang mit gewissen Chemikalien in der Schweiz (via Chemikalienkontrollverordnung)

Aufgrund dieser Gesetze ergibt sich bei gelisteten Gütern eine Bewilligungspflicht. Bei nicht gelisteten Gütern, die aber dennoch kritisch sein könnten, greift die «Catch All» Regelung:

- **Catch All –Regelung**  
Die Gesetze sind zum Teil bewusst offen formuliert, um den Export solcher Güter zu verhindern, die auch nur im Verdacht stehen für militärische Zwecke missbraucht zu werden. Der Exporteur soll dadurch angehalten werden, kritisch zu reflektieren, ob seine Güter zweckentfremdet bzw. missbraucht werden können.

**Strafbestimmungen bei Verstössen sind in den jeweiligen Gesetzen definiert.**

### Natürliche Personen:

Die Strafbestimmungen finden sich im 5. Abschnitt des Güterkontrollgesetzes und sind nach Grad der Schwere des Verbrechens oder Vergehens abgestuft:

- **Fahrlässigkeit:** Nach Güterkontrollgesetz GKG ist die Maximalstrafe 6 Monate Gefängnis oder CHF 100'000.- Busse.  
**Vorsatz:** Das GKG sieht hier eine Maximalstrafe von 10 Jahren Gefängnis und eine Busse bis zu CHF 5 Mio in schweren Fällen vor.

### Juristische Personen:

Kann nach Art 102, Abs.1 Strafgesetzbuch die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Mio CHF bestraft. Im Klartext bedeutet dies, dass, wenn ein Angestellter im Rahmen seiner Arbeit gegen exportkontrollrechtliche Bestimmungen verstösst und das Management keine oder nur unzureichende Kontrollmechanismen installiert hat, dem Management des Unternehmens in seiner Verantwortung ebenfalls Strafverfolgung droht.

**Exterritoriale Wirkungen von ausländischen Rechtsordnungen:**

- **USA:** Die USA wenden ihre Sanktionen auch an, wenn die Produkte US Ursprung haben, US Dollar verwendet werden oder Personen mit US Bezug involviert sind. Um sicherzustellen, dass kein Sanktionsverstoss vorliegt, sollte deshalb eine OFAC Freistellungserklärung vom Auftraggeber verlangt werden.
- **EU:** Sämtliche EU-Bürger, auch solche in der Schweiz, sind an die EU Sanktionen gebunden. Das Risiko dürfte hier allerdings geringer als bei US Sanktionen sein, da sich die CH- und EU Sanktionen überschneiden.

**C. Möglichkeiten und Herausforderungen bei der Umsetzung der Exportkontrolle im Logistikunternehmen**

Grundsätzlich ist Exportkontrolle ein Thema für jedes exportorientierte Unternehmen. Auslöser von Verstössen sind aber nicht die Eigenschaften wie Produzent, Exporteur, Spediteur oder Frachtführer, sondern die Aktivitäten, die zu Verstössen führen können. Deshalb ist die Exportkontrolle wesentlich weitreichender, da z.B. auch schon Beratungsleistungen, Bereitstellung von Software oder Beteiligungserwerb mit gelisteten Gegenparteien einen Sanktionsverstoss auslösen können.

Um diese konkreten Risiken zu managen und strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden, bietet sich die Implementation der folgenden Massnahmen an:

**1.) Umsetzung der Exportkontrolle durch eine interne Compliance Organisation**

Die Einhaltung von Gesetzen obliegt jedem Einzelnen und jeder Mitarbeiter als handelnde Person ist hierfür auch persönlich (strafrechtlich) verantwortlich.

Darüber hinaus ist es aber Aufgabe des Managements eines Unternehmens, Organisation und Prozesse so zu gestalten, dass Verstösse vermieden werden.

Die Gesamtverantwortung trägt letztlich die Geschäftsführung des Unternehmens.

- **Geschäftsführung:** Setzt die organisatorischen Rahmenbedingungen. Definiert Rollen und Verantwortlichkeiten, z.B. durch Ernennung eines Exportkontrollbeauftragten, Festlegung von Arbeitsroutinen, Dokumentation und Awareness-Schulungen.
- **Rechtsabteilung:** Klärt ab, ob ein Verstoss gegen den Code of Conduct vorliegt. Ausserdem können grundsätzliche Fragen wie die Entsendung von Personal in Sanktionsländer abgeklärt werden. Jede Bereitstellung von Know-How, also auch das Fachwissen von Spezialisten, kann bereits einen Sanktionsverstoss darstellen.
- **Accounting:** Muss mögliche Verstösse gegen Personenembargos und Finanzsanktionen beachten – also speziell ob die Zahlungsempfänger überhaupt Zahlungen empfangen dürfen, oder ob Zahlungen generell oder ab einer bestimmten Höhe bewilligungspflichtig sind.
- **Disponenten:** Überprüfung einzelner Sendungen auf Warenart und Empfänger. Um Sendungen zu überprüfen, bietet sich der ELIC- Abgleich des Seco an. Zudem plant SPEDLOGSWISS für ihre Mitglieder eine Abfragemöglichkeit im Portal der Website zu entwickeln. Bei kritischen Ländern und Empfängern und unklaren Transportwegen sollte der Disponent eine „Indemnity Declaration“ des Kunden verlangen.

- **Exkurs Indemnity Declaration:** Hiermit garantiert der Absender bzw. Auftraggeber, dass weder die Art der Waren noch der Empfänger gegen CH, EU oder US Sanktionen verstossen. Der Auftraggeber stellt ausserdem jederzeit alle Informationen zur Warenart und deren Verwendungszweck zur Verfügung. Schliesslich stellt der Auftraggeber den Spediteur von allen Ansprüchen, Strafen und sonstigen anfallenden Kosten etc. frei. Bei Verdacht kann der Spediteur vom Auftrag zurücktreten.

## 2.) Risiken

- Das grösste Risiko besteht in der mangelnden Akzeptanz des Risikomanagements durch Geschäftsleitung und operativen Einheiten.
- Guidelines sind nicht bekannt oder werden aus kommerziellen Gründen bewusst umgangen.
- Das Risikomanagement wird durch das Management nicht vorgelebt.
- Hoher Marktdruck, der dazu führt, Transporte abzuwickeln, die anderen zu riskant sind.

## D. Versicherung

Versicherungspolizen beinhalten immer eine Sanktionsklausel. Die Sanktionsklausel steht dabei direkt in der Police und nicht in den Transport-Versicherungsbedingungen (AVBT 2006).

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn gegen keine direkt anwendbaren Sanktionsmassnahmen der Schweiz, EU oder der USA verstossen wird.

Das kann allerdings zur Folge haben, dass eine Versicherungspolice eines Schweizer Versicherers noch Deckung bereitstellt, während für amerikanische Versicherer in der Schweiz bereits die US-Sanktionen gelten. Ein Export z.B. nach Kuba ohne US Bezug wäre also durchaus durch einen CH-Versicherer zu versichern (sofern er keine Niederlassung in den USA hat und die Währung nicht auf USD lautet).

Die folgenden für Spediteure und Frachtführer besonders relevanten Deckungen sind primär betroffen von Sanktionsverordnungen:

- **Verkehrshaftungs-Versicherung (Vermögensversicherung):**  
Diese Deckung erfasst Schäden an transportierten Waren, die durch den Versicherungsnehmer (Spediteur oder Frachtführer) verursacht wurden und für diese er dann schadenersatzpflichtig wird. Bei Verstoss gegen eine anwendbare Sanktion ist der Versicherer von der Leistung frei. Dasselbe gilt für Strafen bei Sanktionsverstössen, die grundsätzlich nicht versichert sind.
- **Transportversicherung (Sachversicherung):**  
Versichert sind Schäden an den versicherten Waren während des Transportes oder der Zwischenlagerung bis zum versicherten Wert. Transporte in Länder, die von Sanktionsverordnungen erfasst sind, können deshalb nicht versichert werden. Versicherungen stellen für solche Transporte auch keine Zertifikate aus.

Herausgeberin/ Judith Moser, Geschäftsstelle SPEDLOGSWISS – [www.spedlogswiss.com](http://www.spedlogswiss.com)  
Layout: Tel. +41 61 205 98 13, Fax +41 61 205 98 01, E-Mail: [judith.moser@pedlogswiss.com](mailto:judith.moser@pedlogswiss.com)  
Redaktion: Volker Trapp, Risk/Insurance Manager, DHL Global Business Services, [volker.trapp@dhl.com](mailto:volker.trapp@dhl.com)